

15/SN-299/ME

**BEGUTACHTUNG ZUM ENTWURF EINES  
BUNDESGESETZES MIT DEM DAS  
STUDIENFOERDERUNGSGESETZ 1992 BEGRIFFSRECHT  
WIRD!**

Wenn weibliche formulierungen auftreten ist natuerlich auch die maennlich gemeint!

Zl. .... 99 ...-GE / 19 ...
Datum: 13. Okt. 1998
14.10.98 ✓
verteilt

Der hauptausschuss der hochschuelerschaft an der veterinaermedizinischen universitaet wien begruesst den vorliegenden entwurf. Wir begruessen weiters das sich in diesem entwurf endlich irgendwelche veraenderungen in diesem veraltetem und ueber sehr weite strecken aeusserst unsozialem gesetz (beispiel: einheitswerte) finden lassen. Weiters erachten wir es als positiv das es nicht nur abaenderungen und ueberfaellige indexanpassungen sind sondern auch neue wege versucht werden. Negativ zur kenntnis nehmen wir das soziale ungerechtigkeiten (z.b.: altersgrenze - selbsterhalterstipendium) weiterhin bestand haben werden.

**Aeusserst positive veraenderungen stellen die aenderungen sowie die einfuegung in z 27, z 28, z 32, z 33 dar.**

**Zu z 4** : Wir begruessen die geplante veraenderung halten aber fest das diese erleichterungen fuer nicht oesterreichischer staatsbuergerinnen beim selbsterhalterstipendium nach wie vor fehlen.

**Wir fordern eine gleichstellung nicht oesterreichischer staatsbuergerinnen beim selbsterhalterstipendium.**

**Zu z 5** : Die geplante aenderung zeigt das hier ein problem erkannt wurde aber aus zu grosser missbrauchsangst eine regelung gefunden wurde die beinahe eine „nullregelung“ geworden ist. Darueberhinaus ist es ueberhaupt nicht moeglich in eine fachhochschule oder akademie zu wechseln und diese beguenstigung geltend zu machen.

**Zu z 6** : „...gemaess §14 des behinderteneinstellungsgesetz...“

Diese bescheide stellt das ams aus. Diese menschen wollen aber studieren und nicht arbeiten im sinne des ams somit wird es fuer sie unmoeglich diesen bescheid zu bekommen.

**Wir fordern daher eine praktikable loesung dieses problems.**

**Zu z 8** : Eine positive anfuegung stellt abs 11 dar. Ablehnend stehen wir aber der tatsache gegenueber das grundwehrdiener die 8 monate presaeenzdienst leisten 3 monate und damit de fakto ein ganzes semester „verlieren“.

**Wir fordern daher die formulierung: „... jeweils fuer sechs angefangene monate presaeenz-, ausbildungs-, oder zivildienst...“**

**Zu z 10-14** : Die studienbeihilfe wurde seit 1994 nicht mehr erhoegt. Die verbraucherpreise sind aber seit dieser zeit um ca. 11% gestiegen. Die geplante erhoegung der studienbeihilfe beruecksichtigt dies nur fuer studierende fuer die kein anspruch auf familienbeihilfe mehr besteht. Fuer alle anderen macht der geplante abzug des kinderabsetzbetrages (siehe z 14) die vorgebliche erhoegung ein nullsummenspiel. die daraus zu erwartenden folgen: a) die sukzessive aushoehlung der absicherung von sozial beduerftigen studierenden wird fortgesetzt und b) studierende aus untersten einkommensschichten werden zu einer berufstaetigkeit neben dem studium gezwungen - sofern sie ueberhaupt noch den weg an die universitaet finden. Studienrichtungen (wie z.b: veterinaermedizin) die wegen ihres aufwands eine



nebenbeschaeftigung beinahe nicht zulassen bleiben fuer diese gruppen ueberhaupt verschlossen.

**Wir fordern eine erhoehung der studienbeihilfe die auch netto (bei den auszahlenden betraegen) den preisanstieg seit 1994 beruecksichtigt und eine soziale basisabsicherung fuer studierende darstellt.**

**Zu z 11 : „...zur gaenze selbst erhalten...“**

**Wir fordern die einbeziehung der gesamten karenz in diese „selbst erhaltene“ zeit.**

**Zu z 15 :** Wir begruessen eine verbreiterung des bezieherinnenkreises weisen aber darauf hin das das nicht auf kosten der am staerksten sozial beduerftigen gehen darf.

**Zu z 18 :** Wir fordern in diesem zusammenhang eine zusaetzliche veroeffentlichung dieses berichts.

**Zu z 23:** Die absicht das verfahren abzukuerzen zum wohle der betreffenden studierenden begruessen wir halten aber fest das damit die anhoehrung der studierendenvertreterinnen in den meisten faellen uebergangen werden kann (und darueberhinaus die verzoegerungen nicht im bereich des senates oder gar der studierendenvertretung liegen sondern nach unserer erfahrung im einflussbereich des leiters der studienbeihilfenbehoerde bzw. der zustaendigen abteilung des bmwv) und das das bei dem demokratipolitischen raubbau der in letzter zeit an den universitaeten betrieben wurde von unserer seite nicht akzeptiert wird.

**Wir fordern daher eine ersatzlose streichung dieses absatzes.**

**Zu z 27:** Die einfuehrung eines versicherungskostenbeitrages ist aeusserst begruessenswert. Die einfuehrung eines studienabschlussstipendiums ist warscheinlich die inovativste und beste neuerung in dieser novelle mit einigen kleinen schoenheitsfehlern.

**§52b. (2) z 3 : „...das 38. lebensjahr...“ ist ersatzlos zu streichen**

Es ist nicht einzusehen das alle vom lebenslangen lernen sprechen und die betreffende gesetzgebung genau das zu verhindern versucht. Bei der gesetzlich geregelten bildungsfreistellung ist ebenfalls keine altersgrenze vorgesehen.

**§52b. (2) z 4 : „...vollbeschaeftigt war.“ ist zu ersetzen durch „...2/3 der im kollektivvertrag vereinbarten wochenarbeitszeit.“**

Der ausdruck „vollbeschaeftigt“ ist durch eine unmissverstaendliche formulierung zu ersetzen insbesondere ist damit nicht geklaert was der begriff im sinne einer selbststaendigen beschaeftigung bedeutet. Darueber hinaus sind wir ueberzeugt das eine ramenfristerstreckung von 6 jahren in denen 4 jahre gearbeitet wurde unbedingt notwendig ist.

**§52b. (2) z 5 :** Hier ist eine beschaeftigung bis hoechstens zur geringfuegigkeitsgrenze nach dem asvg sinnvoll damit es eine fortgesetzte bindung zum bisherigen arbeitsplatz fuer viele hinsichtlich ihrer berufskarriere wichtig gibt.

**Wir fordern darueber hinaus eine drastische einschraenkung der einkuenfte die nicht aus einer berufstaetigkeit resultiert waehrend des bezuges dieses stipendiums.**

**§ 52b (5) : „...von achtzehn monaten...“ ist zu ersetzen durch „...von vierundzwanzig monaten...“**

um ungerechtfertigte haerten zu vermeiden (z.b: krankheit der studierenden oder krankheit der begutachterin der diplomarbeit...) ist eine frist von 24 monaten sinnvoll.

**Zu z 30 :** Das wegfallen einer mindestgrenze bei beihilfen fuer ein auslandsstudium ist nicht sinnvoll da der auslandsaufenthalt auf jeden fall mit einem erhoekten lebensaufwand (z.b: miete in oesterreich laeuft weiter...) verbunden ist.

**Wir fordern eine wiederaufnahme der mindestgrenze von 2 000 ats.**



**Zu z 34:** Grundsätzlich ist an der einrichtung des leistungs- und foerderungsstipendium nichts zu bemaengeln. Wir sind ueberzeugt das mensch dinge auseinander halten sollte die ueberhaupt nichts miteinander zu tun haben und dazu gehoeren diese beiden stipendien. Sie sind nicht an eine einzige soziale bedingung geknuepft und haben damit unserer meinung nach auch nichts im studfg zu suchen.

**Wir fordern daher eine herausname des leistungs- sowie des foerderungsstipendiums aus dem studfg.**

Weiters halten wir fest das die groebsten unsozialen berechnungsgrundlagen und grenzen nach wiewor nicht angegangen wurden. Welche waeren:

Wir vermissen endlich eine reaktion auf die seit den 70er jahren nicht veraenderten einheitswertberechnungen sowie eine gerechtere einstufung der steuerberechnungsgrundlage fuer selbststaendig erwerbstaetige. Wir weisen darauf hin das es ist fuer kinder unselbststaendig erwerbstaetiger beinahe unmoeglich eine leistung aus diesem sozialtopf (es ist der einzige) zu lukrieren.

**Eine erhoehung der treffsicherheit wuerde unserer meinung nach eine deutliche erhoehung der arbeitnehmerabsetzbetraege bringen.**

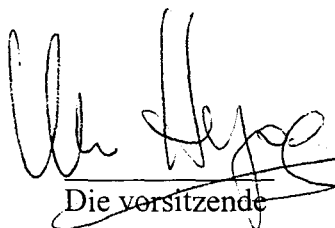
Darueberhinaus mussten wir feststellen das der ausrutscher mit der altersgrenze zur erlangung des „selbsterhalterstipendiums“ nicht repariert wurde.

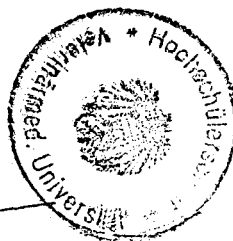
**Wir fordern daher die wiedereinfuehrung der altersgreze von zumindest „40 jahre“.**

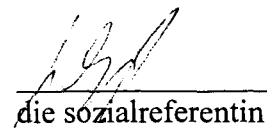
Weiterhin problematisch und verwirrend bleibt die ungleichheit des begriffes der geringfuegigkeitsgrenze. Im studfg ist es ein bruttobetrag und im flag ein nettobetrag.

**Wir fordern eine vereinheitlichung des begriffes in diesen beiden gesetzen.**

Abschliessend moechten wir nochmals betonen das die veraenderungen und anpassungen aeusserst begruessenswert und sinnvoll sind aber auch dringend notwendig waren. Es war aber leider nach wiewor noch nicht moeglich die groebsten ungerechtigkeiten auszubessern.

  
Die vorsitzende



  
die sozialreferentin

Fuer den hauptausschuss der hochschuelerschaft an der veterinaermedizinischen universitaet wien.

